



Brüssel, den 17. November 2017
(OR. en)

14509/17

ENV 952
CLIMA 313
ENER 454
BUDGET 33
CADREFIN 117
DELECT 224

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 16. November 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2017) 7538 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.11.2017 zur Anhebung - gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 - des Prozentsatzes der Haushaltsmittel für Projekte, die im Rahmen des dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität dienenden Teilprogramms „Umwelt“ in Form von maßnahmenbezogenen Zuschüssen unterstützt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 7538 final.

Anl.: C(2017) 7538 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2017
C(2017) 7538 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.11.2017

zur Anhebung - gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 - des Prozentsatzes der Haushaltsmittel für Projekte, die im Rahmen des dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität dienenden Teilprogramms „Umwelt“ in Form von maßnahmenbezogenen Zuschüssen unterstützt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Fitness-Check des Naturschutzrechts¹ machte deutlich, dass die Finanzmittel für den Naturschutz in der EU aufgestockt werden müssen. LIFE ist das einzige Finanzierungsinstrument der EU, das ausschließlich dem Umwelt- und Klimaschutz gewidmet ist, und LIFE-finanzierte Erhaltungsmaßnahmen spielen beim Naturschutz seit 25 Jahren europaweit eine entscheidende Rolle. LIFE fungierte auch als Katalysator für die Mobilisierung weiterer Finanzierungsquellen für Naturschutzvorhaben und erleichterte unter anderem die Einbeziehung der Naturschutz- und der Biodiversitätspolitik in andere Politikbereiche der EU. Mit Maßnahme 8 b) des Aktionsplans für Menschen, Natur und Wirtschaft² wird daher eine Aufstockung des LIFE-Budgets für maßnahmenbezogene Zuschüsse für Naturschutz- und Biodiversitätsprojekte gefordert.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007³ (im Folgenden die „LIFE-Verordnung“) sieht vor, dass mindestens 55 % der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse unterstützte Projekte für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität eingesetzt werden. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesen Prozentsatz um höchstens 10 % anzuheben, was einem neuen Mindestprozentsatz von 60,5 % der Haushaltsmittel für Projekte zum Schutz der Natur und der Biodiversität entspricht. Voraussetzung für eine solche Anhebung ist, dass die Gesamtmittel, die innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren durch Vorschläge beantragt wurden, die in den Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“ fallen und die Mindestqualitätsanforderungen erfüllen, den entsprechenden, für die beiden diesen Jahren vorausgehenden Jahre berechneten Betrag um mehr als 20 % übersteigen.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, da die Mittel, die mit Projektvorschlägen, die in den Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“ fallen und die Mindestqualitätsanforderungen in den Jahren 2014 und 2015 erfüllen, beantragt wurden, die Mittel, die mit Projektvorschlägen in diesem Schwerpunktbereich, die die Mindestqualitätsanforderungen in den Jahren 2012 und 2013 erfüllten, insgesamt beantragt wurden, um mehr als 63 % überschreiten.

Bei der Berechnung wurden sämtliche im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in den Jahren 2014 und 2015 eingegangenen Vorschläge für Projekte im Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“ mit ausreichender Punktzahl (Pilot-, Demonstrations-, Best-Practice- und Vorbereitungsprojekte, Projekte der technischen Hilfe und integrierte Projekte) berücksichtigt, die die erforderliche Gesamtpunktzahl von mindestens 55 Punkten (geltende Mindestqualitätsanforderung) erreichten. Für die beiden

¹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2016) 472 final vom 16. Dezember 2016, „Fitness-Check des Naturschutzrechts der EU (Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (im Folgenden das „SWD Fitness-Check“), S. 39.

² COM(2017) 198 final vom 27. April 2017 - Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft“, S. 7, http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness_check/action_plan/communication_en.pdf

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185.

vorangegangenen Jahre 2012 und 2013 erfüllten alle Naturschutz- und Biodiversitätsprojekte mit ausreichender Punktzahl bei allen Kriterien die Mindestqualitätsanforderungen⁴.

Haushaltstechnisch ist die Anhebung des Prozentsatzes auf Programmebene neutral, da es sich um eine bloße Mittelverschiebung zwischen Schwerpunktbereichen handelt. Für den Zeitraum 2018-2020 würde die Anhebung des Mindestprozentsatzes bei Naturschutz- und Biodiversitätsprojekten einem Betrag von etwa 46,7 Mio. EUR und bei allen Tätigkeiten im Bereich Natur und Biodiversität zusammen einem Betrag von rund 55,4 Mio. EUR entsprechen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

(1) Vorarbeiten, einschließlich Konsultationen von Interessenträgern

Die Notwendigkeit, die über LIFE bereitgestellten Finanzmittel für Projekte im Schwerpunktbereich Natur und Biodiversität aufzustocken, wurde in den nachfolgenden Dokumenten bestätigt, die Gegenstand umfassender Konsultationen waren.

(a) Fitness-Check der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie

Der Fitness-Check der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie beinhaltete eine umfassende Erhebung von Fakten sowie umfangreiche Konsultationen zahlreicher Interessenträger auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU, einschließlich einer 12-wöchigen öffentlichen Konsultation, die mit über 552 000 Antworten von beispiellosem Interesse zeugte. Eines der wichtigsten Ergebnisse des Fitness-Checks war, dass die begrenzten Mittel durchweg als großes Umsetzungshindernis gesehen wurden, da jede der erforderlichen Maßnahmen Zeit und Geld erfordert⁵. Im Zuge des Fitness-Checks wurde die Bedeutung von LIFE für die Umsetzung von Natura 2000 immer wieder betont und es wurde darauf hingewiesen, dass - abgesehen von den Geldern aus dem LIFE-Programm - aus den diversen anderen EU-Fonds keine Mittel speziell für Naturschutz- und Biodiversitätsprojekte bereitstehen und die verbleibende Finanzierungslücke aus nationalen Kofinanzierungsquellen offensichtlich nicht geschlossen werden kann. Der Fitness-Check der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie führte zur Annahme des oben genannten Aktionsplans für Menschen, Natur und Wirtschaft.

(b) Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020⁶

Die meisten der dieser Halbzeitbilanz zugrunde liegenden faktischen Informationen sind Ergebnisse des Konsultationsprozesses zum Thema (z. B. der Sitzungen der Leiter der Naturschutzbehörden und der Koordinationsgruppe für Biodiversität und Naturschutz, in denen die Mitgliedstaaten und die wichtigsten Interessengruppen vertreten sind)⁷.

Bei der Halbzeitbewertung hat sich bestätigt, dass LIFE-finanzierte Naturschutz- und Biodiversitätsprojekte wirksame Instrumente für die Verbesserung des Natur- und Biodiversitätsschutzes sind.

⁴ Für die Berechnung siehe Tabelle I.

⁵ SWD Fitness-Check, S. 19-20, Anhang 2 des SWD Fitness-Check, S. 101-113.

⁶ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 2.10.2015 „Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020“, COM(2015) 478 final.

⁷ Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020, Punkt 94.

(c) Externe und unabhängige Studie zur LIFE-Halbzeitbewertung⁸

Die externe und unabhängige Halbzeitbewertung (März 2016 bis Januar 2017) stützte sich auf

- qualitative Bewertungsinstrumente, einschließlich Sekundärforschung auf Basis verfügbarer Dokumente, von Befragungen, von Umfragen unter Interessenträgern sowie einer 12-wöchigen öffentlichen Konsultation⁹ und
- quantitative Bewertungsinstrumente wie die Indikatordatenbank und die Datenbank für LIFE-Projekte, die hauptsächlich LIFE+-Projekte umfassen, und spezielle Datenverarbeitungsinstrumente für die Bearbeitung der LIFE-Vorschläge und LIFE-Projekte.

Die Halbzeitbewertung zeigt auf, dass sich der Mehrwert für die EU innerhalb des LIFE-Programms vor allem in Naturschutzprojekten¹⁰ und integrierten Projekten zeigt, die die beiden Teilprogramme für Umwelt und Klima abdecken. Dieser Aspekt sollte berücksichtigt werden, wenn die Mittelzuweisungen innerhalb des Programms geändert werden müssen.

(d) Spezifische Vorarbeiten

Eine 10 %-ige Aufstockung des LIFE-Budgets für Naturschutz- und Biodiversitätsprojekte bei gleichzeitiger Beibehaltung des LIFE-Gesamtbudgets auf demselben Niveau wurde unter Maßnahme 8 b) des „Aktionsplans für Menschen, Natur und Wirtschaft“, die auf dem Fitness-Check der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie basiert, angekündigt.

Die Bedingung für die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9 Absatz 4 der LIFE-Verordnung hinsichtlich des Erlasses delegierter Rechtsakte zur Anhebung der Haushaltsmittel für maßnahmenbezogene Zuschüsse für Naturschutz- und Biodiversitätsprojekte um höchstens 10 % bezieht sich auf einen tatsächlich verzeichneten Anstieg der Finanzierungsnachfrage durch qualitativ zufriedenstellende Projektvorschläge und setzt entsprechend eine Bedarfsanalyse¹¹ voraus. Auf der Grundlage der genannten Konsultationen und der deutlichen Forderung nach mehr Mitteln für Projekte im Schwerpunktbereich Natur und Biodiversität wird die Forderung der betroffenen Akteure nach mehr Finanzierungsmöglichkeiten somit bestätigt.

(e) Nutzung von Expertenwissen

Der Fitness-Check der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie¹² und die Erstellung des externen und unabhängigen Berichts über die LIFE-Halbzeitbewertung erfolgten mit Unterstützung unabhängiger externer Sachverständiger.

Der endgültige Entwurf dieses delegierten Rechtsakts ist das Ergebnis der Zusammenarbeit der Sachverständigen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Expertengruppe der

⁸ *Support for an external and independent LIFE Mid Term Evaluation Report*, Abschlussbericht, Ecorys, März 2017 (im Folgenden die „externe und unabhängige Halbzeitbewertung“), <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/7861fb60-1e7a-11e7-aeb3-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF>.

⁹ http://ec.europa.eu/environment/consultations/life_2016.htm

¹⁰ S. 38 ff., S. 50-53, S. 350 ff.

¹¹ Siehe Tabelle I.

¹²

http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness_check/docs/study_evaluation_support_fitness_check_nature_directives.pdf.

GD Umwelt und der GD Klimapolitik - LIFE 2014 – 2020¹³ im Zeitraum 4. Oktober 2017 bis 18. Oktober 2017.

(2) Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Der Vorschlag ist unter Vereinfachungsgesichtspunkten neutral, denn er dient lediglich der Aufstockung der Mittel für Projekte in einem Schwerpunktbereich zu Lasten der Mittelausstattung eines anderen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

(1) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses delegierten Rechtsakts ist Artikel 9 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 der LIFE-Verordnung. Artikel 9 Absatz 4 der LIFE-Verordnung sieht Folgendes vor: „Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Prozentsatz um höchstens 10 % anzuheben, und zwar unter der Voraussetzung, dass die Gesamtmittel, die innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren durch Vorschläge beantragt wurden, die in den Schwerpunktbereich ‚Natur und Biodiversität‘ fallen und die Mindestqualitätsanforderungen erfüllen, den entsprechenden, für die beiden diesen Jahren vorausgehenden Jahre berechneten Betrag um mehr als 20 % übersteigen.“ Da die in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen erfüllt sind, die Notwendigkeit weiterer Finanzierungsmöglichkeiten für Naturschutz- und Biodiversitätsprojekte, wie beim jüngsten Fitness-Check der Naturschutzvorschriften hervorgehoben, nicht von der Hand zu weisen ist und Naturschutzprojekte für die EU einen besonders hohen Mehrwert haben, worauf in der der LIFE-Halbzeitbewertung zugrunde liegenden externen und unabhängigen Studie hingewiesen wird, wird eine Mittelaufstockung vorgeschlagen.

(2) Sonstige rechtliche Aspekte

Da die ausdrücklichen und klaren Anforderungen der Rechtsgrundlage uneingeschränkt erfüllt sind, brauchen keine weiteren rechtlichen Aspekte berücksichtigt zu werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Finanzplanung für das Teilprogramm Umwelt wird geändert. Die Änderungen sind haushaltsneutral. Die Finanzmittel für Biodiversitäts- und Naturschutz (Haushaltsartikel 07 02 02) werden für den Zeitraum 2018-2020 um einen Betrag von rund 55,4 Mio. EUR aufgestockt. Entsprechende Kürzungen betreffen die Haushaltsartikel 07 02 01 Umwelt und Ressourceneffizienz (ENV) und 07 02 03 Umweltordnungspolitik und -information (GIE)¹⁴.

Trotz der Kürzungen bei den Haushaltsartikeln für ENV und GIE wird nicht davon ausgegangen, dass die Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte im Rahmen dieser Haushaltsartikel geringer werden. Dies ist auf zwei positive Faktoren zurückzuführen:

¹³

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3546&NewSearch=1&NewSearch=1>

¹⁴

Für weitere Einzelheiten siehe Tabelle II.

- Das Gesamtbudget für LIFE-Projekte wird während des gesamten Zeitraums 2018-2020 jährlich aufgestockt;
- der Kofinanzierungssatz gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der LIFE-Verordnung wird für die meisten ENV- und umweltbezogenen GIE-Projekte für den Zeitraum 2018-2020 von 60 % auf 55 % gekürzt. Folglich ist trotz der Kürzung des Gesamtbeitrags der EU für LIFE-Projekte davon auszugehen, dass der in LIFE-Projekte investierte Gesamtbetrag stabil bleibt oder zunimmt.

Tabelle I

Berechnung des Anstiegs der Finanzierungsnachfrage bei Naturschutz- und Biodiversitätsprojekten in den Jahren 2014 und 2015, gemessen an der Nachfrage in den Jahren 2012 und 2013

Gesamtmittel, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit Vorschlägen, die in den Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“ fallen und die Mindestqualitätsanforderungen erfüllen, beantragt wurden, gegenüber dem entsprechenden Betrag für die beiden Vorjahre (Artikel 9 Absatz 4 der LIFE-Verordnung)

Im Rahmen des für die Bezugsjahre 2014 und 2015 geltenden mehrjährigen LIFE-Arbeitsprogramms 2014–2017 bedeutet die Formulierung „die die Mindestqualitätsanforderungen erfüllen“, dass die Vorschläge bei allen Ausschlusskriterien (*pass/fail*) die Mindestpunktzahl für die Weiterberücksichtigung und eine Gesamtpunktzahl von mindestens 55 Punkten erreicht haben müssen. Nach den in den beiden Vorjahren 2012 und 2013 geltenden LIFE+-Regeln bedeutet die Formulierung, dass die Vorschläge bei allen Ausschlusskriterien (*pass/fail*) die Mindestpunktzahl für die Weiterberücksichtigung erreicht haben müssen. Ein Mindestwert für die zu erreichende Gesamtpunktzahl war nicht vorgegeben.

Jahre	Betrag in EUR	Naturschutz- und Biodiversitätsprojekte
2014	258 214 681	Traditionelle Pilot-, Demonstrations- und Best-Practice-Projekte im Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“
	33 385 324	Integrierte Projekte im Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“
	238 149	Projekte für technische Hilfe im Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“
	1 614 641	Vorbereitende Projekte im Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“
2015	255 482 202	Traditionelle Pilot-, Demonstrations- und Best-Practice-Projekte im Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“
	33 985 434	Integrierte Projekte im Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“
	100 000	Projekte für technische Hilfe im Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“
	569 330	Vorbereitende Projekte im Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“
Gesamtmittel 2014 und 2015	583 589 761	Finanzierungsnachfrage, berechnet auf Basis von Projektvorschlägen im Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“

Jahre	Betrag in EUR	Naturschutz- und Biodiversitätsprojekte
2012	148 649 749	Naturschutzprojekte
	11 765 589	Biodiversitätsprojekte
2013	175 325 617	Naturschutzprojekte
	22 056 955	Biodiversitätsprojekte
Gesamtmittel 2012 und 2013	357 797 910	Der Nachfrage entsprechender Gegenwert, berechnet auf Basis von Vorschlägen für LIFE+-Naturschutz- und Biodiversitätsprojekte

Differenz zwischen den Nachfragewerten für die beiden aufeinanderfolgenden Jahre 2014 und 2015 und für die beiden Vorjahre 2012 und 2013		
Gesamtdifferenz in EUR	225 791 851	Nachfrageanstieg in den Jahren 2014 und 2015, gemessen an der verzeichneten Nachfrage in den Jahren 2012 und 2013
Gesamtdifferenz	63 %	

in EUR		
---------------	--	--

Tabelle II

Finanzierungsplanung 2014–2020 für die Haushaltsartikel 07 02 01, 07 02 02 und 07 02 03

Haushalts- linie	Beschreibung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
07 02 01	Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union (ENV)	107 206 163	120 670 000	128 831 000	139 399 233	140 778 000	148 835 000	155 195 200
07 02 02	Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt (NAT)	139 446 000	147 832 750	157 206 000	165 584 150	200 092 250	211 620 000	220 844 000
07 02 03	Unterstützung einer besseren Umweltpolitik und -information auf allen Ebenen (GIE)	37 755 415	51 493 000	55 683 358	59 383 000	45 180 000	47 769 000	50 428 300

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.11.2017

zur Anhebung - gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 - des Prozentsatzes der Haushaltsmittel für Projekte, die im Rahmen des dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität dienenden Teilprogramms „Umwelt“ in Form von maßnahmenbezogenen Zuschüssen unterstützt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für Klima- und Umweltpolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007¹⁵, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bedingungen für eine Anhebung der Haushaltsmittel für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität gemäß Absatz 9 Absatz 3 der LIFE-Verordnung um höchstens 10 % sind erfüllt, da die Gesamtmittel, die innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren durch Vorschläge beantragt wurden, die in den Schwerpunktbereich "Natur und Biodiversität" fallen und die Mindestqualitätsanforderungen erfüllen, den entsprechenden, für die beiden diesen Jahren vorausgehenden Jahre berechneten Betrag um mehr als 20 % übersteigen.
- (2) Angesichts der Schlussfolgerungen des Fitness-Checks der Naturschutzrichtlinien¹⁶ zu der Notwendigkeit, die verfügbaren Mittel im Interesse der Förderung der Umsetzung der Richtlinien und von Maßnahme 8 des Aktionsplans der Kommission für Menschen, Natur und Wirtschaft¹⁷ aufzustocken, hat die Kommission beschlossen, den Prozentsatz von 55 % der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ unterstützte Projekte, die in den Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“ fallen, anzuheben.
- (3) Aufgrund der geplanten Erhöhung des jährlichen Finanzrahmens für die Durchführung des LIFE-Programms in den Jahren 2018-2020 und der Herabsetzung der Kofinanzierungsrate der EU für die meisten maßnahmenbezogenen Zuschüsse in den anderen Schwerpunktbereichen von 60 % auf 55 % ist nicht damit zu rechnen, dass die Anhebung des Prozentsatzes der Haushaltsmittel für den Schwerpunktbereich „Natur

¹⁵ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185 (im Folgenden die „LIFE-Verordnung“).

¹⁶ SWD(2016) 472 final (Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: Fitness-Check der Naturschutzrichtlinien der EU (Vogelschutz- und FFH-Richtlinie)).

¹⁷ COM(2017) 198 final und SWD (2017) 139 final (EU-Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft).

und biologische Vielfalt“ eine Kürzung der Mittel für Projekte nach sich zieht, die in den anderen Schwerpunktbereichen des Teilprogramms „Umwelt“ finanziert werden

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 3 der LIFE-Verordnung erhält folgende Fassung: „Mindestens 60,5 % der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms ‚Umwelt‘ geförderte Projekte werden für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität eingesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16.11.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*